

**Studienordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 21.06.2011 die Studienordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Eignungsverfahren
- § 8 Zulassung zum Studium
- § 9 Immatrikulation

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Studierfreiheit

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

- § 12 Studien- und Prüfungsplan
- § 13 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen
- § 14 Unterrichtssprache
- § 15 Mindestteilnehmerzahl

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 16 Studienfachberatung
- § 17 Weitere Maßnahmen

Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

Anlage I: Eignungsverfahrensordnung

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen) und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (nachfolgend Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG.
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
 - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
 - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
 - Vorlesungen,
 - Seminaren,
 - Übungen ,
 - Praktika,
 - Exkursionen.
4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.

5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt,
 - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
 - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens dient.
6. Übung: Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
 - der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.
7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
 - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorie-transfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
 - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.
8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.),
9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
- Referaten,
 - Hausarbeiten,
 - Protokollen,
 - Testaten oder
 - Computerprogrammen.
10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung,
11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung,
12. Vorpraktikum: Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist,

13. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht,
14. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester.

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, wenn der Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern, d. h. auf der Basis von mindestens 210 ECTS-Punkten nachweisen kann.

(2) Erfüllt der Studierende die Voraussetzungen des vorstehenden Abs. 1 nicht, hat er im Rahmen eines zusätzlichen Vorsemesters Vorleistungen gemäß § 10 Abs. 2 zu erbringen. Für Studierende mit einem Abschluss auf der Basis eines 6-semesterigen Studiums sind 30 ECTS-Punkte, für Studierende mit einem Abschluss auf Basis eines mindestens 7-semesterigen Studiums in den Ingenieurwissenschaften sind 18 ECTS-Punkte als Vorleistungen nachzuweisen.

(3) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(4) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

Der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 60 Abs.1 Nr.4 ThürHG erfüllt und seine Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach § 7 nachgewiesen worden ist. § 8 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Eignungsverfahren

Hinsichtlich des Eignungsverfahrens gilt die Eignungsverfahrensordnung, die als Anlage I Bestandteil dieser Ordnung ist. Die Eignungsverfahrensordnung regelt unter anderem Umstände, bei deren Vorliegen die Teilnahme an dem Verfahren ausgeschlossen ist.

§ 8 Zulassung zum Studium

(1) Eine Zulassungsbeschränkung besteht nicht.

(2) Zulassungsbeschränkungen können entsprechend der landesrechtlichen Voraussetzungen und der Ordnungen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena durch Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena eingeführt werden.

§ 9 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester und zum Sommersemester.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Hat der Studierende Vorleistungen gemäß § 5 (2) zu erbringen, so legt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen vor Aufnahme des Studiums durch den Studierenden die Art der Vorleistungen fest. Diese sind so auszuwählen, dass für das Berufsbild des Wirtschaftsingenieurs typische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die der Studierende im Rahmen der zu seinem masterqualifizierenden Abschluss führenden Ausbildung

nicht erworben hat, und dass der Studierende auf die Module des Masterstudienganges ausreichend vorbereitet ist. Hat der Studierende 30 ECTS als Vorleistungen zu erbringen, so darf er an Modulprüfungen/Prüfungsleistungen des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen erst teilnehmen, wenn er seine Vorleistungen vollständig erfolgreich abgelegt hat. Hat er 18 ECTS als Vorleistungen zu erbringen, so darf er zeitgleich mit den Vorleistungen maximal 2 Module im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen belegen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen Ausnahmen von den Sätzen 3 und 4 dieses Absatzes zulassen.

(3) Der Studiengang gliedert sich in

- a) die Pflichtmodule im Umfang von 36 ECTS-Punkten,
- b) die optionalen Schwerpunktbereiche „Technischer Vertrieb und Produktmanagement“, „Produktion“ und „Entwicklung“ im Umfang von je 18 ECTS-Punkten,
- c) den Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 ECTS-Punkten und
- d) die Masterprüfung im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Die Zuordnung der Module zu Pflichtbereich, Schwerpunktbereich und Wahlpflichtbereich ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage I der Prüfungsordnung Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen verpflichtet sich, im laufenden Semester mindestens zwei Schwerpunktbereiche anzubieten. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen ist abhängig von den verfügbaren Kapazitäten.

(4) Vor Beginn des 1. Fachsemesters des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen hat der Studierende aus den angebotenen Schwerpunktbereichen zwei Module zu wählen.

(5) Der Masterstudiengang kann alternativ ohne oder mit Schwerpunktwahl absolviert werden. Die Wahl zwischen den Schwerpunktbereichen gemäß Abs. 3 erfolgt vor Beginn des 2. Fachsemesters. Die entsprechend dieser Wahl zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage I der Prüfungsordnung Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Zudem haben die Studierenden ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich zu belegen.

Ein Schwerpunktbereich wurde nur dann erfolgreich absolviert, wenn neben zwei Schwerpunktmulden auch die Masterarbeit aus dem Schwerpunktbereich gewählt wurde. Bei Zweifeln darüber, ob sich das Thema der Masterarbeit dem gewählten Schwerpunktbereich zuordnen lässt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Wählt der Studierende keinen Schwerpunktbereich, kann er jedes der angebotenen Wahlpflichtfächer belegen. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen kann die Anzahl der Teilnehmer an Wahlpflichtfächern begrenzen und für die Studierenden, die den entsprechenden Schwerpunktbereich gewählt haben, eine Präferenz aussprechen.

§ 11 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 12 Studien- und Prüfungsplan

(1) Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art des Leistungsnachweises findet sich im Studien- und Prüfungsplan (Anlage I der Prüfungsordnung Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen).

(2) Der Studiengang verfolgt eine anwendungsorientierte Ausrichtung.

§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

§ 14 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 16 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studientechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

§ 17 Weitere Maßnahmen

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studienvorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring, anzubieten.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

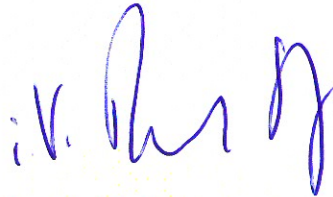
Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den

17.7.2012



Prof. Dr. W. Eibner
Dekan



Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin

Anlage I: Eignungsverfahrensordnung

**Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung
für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena
(Eignungsverfahrensordnung)**

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens

(1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (nachfolgend Studiengang) erfolgreich absolvieren zu können. Als Maßstab der Feststellung dienen Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie die Berufsbilder, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.

(2) Das Eignungsverfahren gliedert sich in zwei Teilverfahren. Das erste Teilverfahren umfasst:

- die Note, die zum Masterstudium berechtigt,
- eine Beurteilung des Motivationsschreibens und
- die Bewertung der Auslands- und Berufserfahrung.

Das zweite Teilverfahren umfasst

- schriftliche Tests, in denen spezifische Fähigkeiten der Bewerber beurteilt werden (z.B. Sprache, Allgemeinbildung, soziale Fähigkeiten) und
- eine persönliche Beurteilung durch die Prüfungskommission.

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena die Chancengleichheit aller Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.

(2) Die seitens der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens

§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens

(1) Das Eignungsverfahren wird auf den Internetseiten der Ernst-Abbe-Fachhochschule bekannt gemacht. Zuständig für den Inhalt ist der Studiengangleiter.

In der Bekanntmachung sind die Bewerbungsanschrift, die erforderlichen Bewerbungsunterlagen und deren Eingangsfrist zu benennen.

Mit dem Termin für die Bewerbungsfrist ist der Termin für das Eignungsverfahren bekannt zu geben.

Aus den Bewerbungsunterlagen sollen die Auslandserfahrung und die Praxiserfahrung des Bewerbers hervorgehen.

(2) Die Bewerbungsunterlagen sind an die Servicestelle Masterstudium zu richten:
<http://www.master.fh-jena.de/>

(3) Die Bewerbung erfolgt in einem Onlineverfahren. Sie wird erst durch eine schriftliche Bestätigung mit Unterschrift wirksam. (Einsendung des online erstellten, gedruckten und unterschriebenen Bewerbungsbogens) Der schriftlichen Bewerbungsbestätigung legt der Bewerber ein Motivationsschreiben (max. 2 Seiten DIN A4) bei.

(4) Die Bewerbungsunterlagen werden zur inhaltlichen Prüfung an den Fachbereich WI weitergeleitet.

(5) Die zum Eignungsverfahren einzuladenden Bewerber werden vom Fachbereich WI spätestens eine Woche vorher eingeladen unter Hinweis auf eine nicht erfolgende Reisekostenübernahme.

Im Ausland weilende Bewerber erhalten einen Sondertermin.

(6) Der Studienbewerber hat seine Teilnahme am Eignungsverfahren dem Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen umgehend zu bestätigen.

(7) Die Beteiligten der Ernst-Abbe-Fachhochschule am Eignungsverfahren (Prüfungskommission) werden vom Fachbereichsrat durch Beschluss bestimmt.

(8) Die Durchführung des Eignungsverfahrens liegt in der Verantwortung des Prüfungsamtes.

III. Abschnitt Eignungsverfahren

1. Unterabschnitt: Bewertung der Bewerbungsunterlagen

§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

- (1) Ausschlusskriterien für die Teilnahme am Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind
- kein erster berufsqualifizierender Abschluss oder als gleichwertig anerkannter akademischer Grad im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens oder der Ingenieurwissenschaften,
 - eine Abschlussnote des zum Masterstudium berechtigenden Studiums schlechter als 2,5 oder
 - mangelhafte deutsche Sprachkenntnisse.

(2) Die Bewertung der Bewerber erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Praxiserfahrung Gewichtung 20%
- Auslandserfahrung Gewichtung 20%
- Note, die zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigt Gewichtung 20%
- Qualität des Motivationsschreibens Gewichtung 40%
- (10 Qualitätskriterien werden vom Prüfungsausschuss festgelegt)

Bewerber mit weniger als 50% der erreichbaren Punkte werden nicht eingeladen.

- Eignungstest zur Allgemeinbildung Gewichtung 15%
- Test zur sozialen Kompetenz Gewichtung 15%
- Englischtest Gewichtung 15%
- Persönliches Gespräch mit Mitgliedern des Fachbereichs Gewichtung 55%

(3) Es sind die Bewerber für ein Masterstudium am FB WI geeignet, die eingeladen wurden und mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielen.

§ 5 Beratung ,Bewertung

(1) Die Beratung der Prüfungskommission erfolgt nicht öffentlich.

(2) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen im Eignungsverfahren der Studienbewerber gemeinsam. Sie soll die Bewertung in einer Sitzung vollständig vornehmen. Die Bewertung erfolgt auf der Basis des Bewertungsschlüssels nach §4.

(3) Versucht ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu seinen Gunsten oder zu Lasten eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird er als "nicht geeignet" bewertet.

(4) Die Prüfungskommission bildet eine Reihenfolge der Eignung und stellt die geeigneten Studienbewerber in einer Liste fest. Diese Liste wird vom Dekan durch Beschluss als verbindlich erklärt.

(5) Über die wesentlichen Inhalte der Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält alle entscheidungsrelevanten Auffassungen der Kommission und die tragenden Gründe für die Entscheidung. Sie ist vom Leiter der Kommission zu unterzeichnen. Sie wird nach Prüfung durch den Dekan von diesem gegengezeichnet. Sie ist 5 Jahre aufzubewahren.

§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jedem Bewerber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Entscheidung für die Eignung ist ein Jahr gültig.

(3) Kann ein Studienbewerber seine Eignung nicht nachweisen, so ist er berechtigt, das Eignungsverfahren ein Mal zu wiederholen.

(4) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs.3 nach Bekanntgabe seiner Eignung bzw. der Nichteignung des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln zu korrigieren.

2. Unterabschnitt: Auswahlgespräch

§ 7 Zweck des Auswahlgesprächs

(1) Mit dem Auswahlgespräch soll die Eignung des Studienbewerbers in Bezug auf Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Eigenschaften überprüft werden, die nur außerhalb schriftlicher Unterlagen nachzuweisen sind, insbesondere:

- in Bezug auf seine inhaltlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in den relevanten Fachgebieten
- Kommunikative Fähigkeiten
- Fähigkeit zur Führungsperson
- Verantwortungsbewusstsein
- Reifegrad

(2) Die im jeweiligen Eignungsverfahren anzuwendenden Kriterien legt die Prüfungskommission vor dem Eignungsverfahren fest.

§ 8 Rahmen des Auswahlgesprächs

Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich.

§ 9 Durchführung des Auswahlgesprächs

(1) Das Auswahlgespräch dauert rd. 5 min je Mitglied der Prüfungskommission. Es findet allein mit dem Mitglied der Prüfungskommission statt.

(2) Der Prüfungskommission gehören mindestens 8 Mitglieder des Fachbereiches an.

§ 10 Bewertungskriterien/Bewertungsschlüssel

(1) Der Bewertende bewertet die Leistung des Bewerbers in % der von ihm für optimal gehaltenen Leistung.

(2) Jeder Bewerber wird von demselben Mitglied der Prüfungskommission mit denselben Prüfungsaufgaben bedacht.

Die Prüfungsaufgaben werden vor dem Eignungsverfahren innerhalb der Prüfungskommission ausgewählt.

(3) Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet alle Bewerber. Aus den Einzelleistungen ergibt sich die Gesamtleistung der Bewerber. Sie geht mit 55% in die Gesamtleistung des Eignungsverfahrens ein.

§ 11 Beratung, Bewertung

Hinsichtlich Beratung und Bewertung gilt § 5 entsprechend. Hinsichtlich des Bewertungsschlüssels gilt §10.

§ 12 Nachholung des Auswahlgesprächs

Weist ein Studienbewerber vor Beginn des Eignungsverfahrens nach, dass er aus wichtigem Grund an der Teilnahme verhindert ist, so wird das Eignungsverfahren nachgeholt.

3. Unterabschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

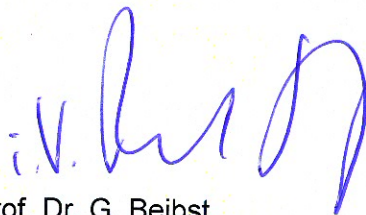
§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit der Studienordnung in Kraft.

Jena, den *17.7.2012*



Prof. Dr. W. Eibner
Dekan



Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin